Aktionärsbindungsvertrag

(nachfolgend "ABV" oder "Vertrag")

zwischen

Einwohnergemeinde Staufen
Zopfgasse 20, 5603 Staufen

handelnd durch Patrick Braun, Gemeindeammann, und Mike Barth, Gemeindeschreiber

nachfolgend **"Staufen"** genannt

und

Einwohnergemeinde Rupperswil
Poststrasse 4, 5102 Rupperswil

handelnd durch Daniel Marti, Gemeindeammann, und Bianca Fuchs, Gemeindeschreiberin

nachfolgend **"Rupperswil"** genannt

und

Einwohnergemeinde Lenzburg
Rathausgasse 16, 5600 Lenzburg

handelnd durch Andreas Schmid, Stadtammann, und Christoph Hofstetter, Stadtschreiber

nachfolgend **"Lenzburg"** genannt

gemeinsam nachfolgend die **"Parteien"** oder die **"Aktionäre"** genannt

betreffend

Regelung der Aktionärsrechte zwischen der Einwohnergemeinde Staufen, der Einwohnergemeinde Rupperswil und der Einwohnergemeinde Lenzburg an der **SWL Energie AG** (UID-109.698.660; nachfolgend die **"Gesellschaft"** genannt)

ENTWURF

PRÄAMBEL

- Die Gesellschaft, domiziliert an der Werkhofstrasse 10 in 5600 Lenzburg, ist eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR. Die Gesellschaft hat im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses ABV ein Aktienkapital von CHF 10'656'900.00 (zu 100% liberiert), eingeteilt in 106'569 Namenaktien zu CHF 100.00.
- Bei Unterzeichnung des ABV hält Lenzburg 100'000 Namenaktien (93.8%) und Staufen 6'569 Namenaktien (6.2%).
- Die Gemeindeversammlung Rupperswil beschloss, die Elektrizitätsversorgung Rupperswil in die Gesellschaft zu integrieren. Konkret ist geplant, im Rahmen einer Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft deren Aktienkapital durch die Ausgabe von X'XXX Aktien à CHF 100.00 (die "**neuen Aktien**") an Rupperswil von bislang CHF 10'656'900.00 um CHF XXX auf neu CHF XXX zu erhöhen (die "**Kapitalerhöhung**").
- Die Liberierung des neuen Aktienkapitals soll ausschliesslich durch Rupperswil und durch Sacheinlage der zur Elektrizitätsversorgung Rupperswil gehörenden und in einem separat abzuschliessenden Sacheinlagevertrag (der "**Sacheinlagevertrag**") näher definierten Vermögenswerte erfolgen. Als Gegenleistung soll Rupperswil die neuen Aktien an der Gesellschaft erhalten.
- Nach der Kapitalerhöhung sind die Kapitalstruktur und die Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft entsprechend wie folgt:

 Das Kapital der Gesellschaft beträgt CHF XXX und ist in XXX'XXX voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.00 (die "**Namenaktien**" oder fortan die "**Aktien**") eingeteilt. Nach der Kapitalerhöhung halten die Parteien zusammen 100% des Aktienkapitals der Gesellschaft, konkret wie folgt:

Partei	Anzahl der Aktien	Anteil am Aktienkapital
Lenzburg	100'000 Namenaktien	XX.X%
Staufen	6'569 Namenaktien	XX.X%
Rupperswil	X'XXX Namenaktien	XX.X%
Total	**XXX'XXX Namenaktien**	**100.0%**

- Der ABV soll als Zielsetzung eine einheitliche Führung der Gesellschaft gewährleisten und gleichzeitig die wesentlichsten Grundsätze der Rechte und Pflichten der Parteien, unter Berücksichtigung der statutarischen Bestimmungen, präzisieren und regeln.

ENTWURF

Aufgrund dieser Ausgangslage schliessen die Parteien den vorliegenden Vertrag und vereinbaren was folgt:

1 Bedingung für Bindungswirkung des ABV

Der ABV und die darin geregelten Rechte und Pflichten entfalten zwischen den Parteien erst rechtliche Bindungswirkung, wenn die Kapitalerhöhung durchgeführt sowie im Handelsregister eingetragen wurde und sofern Rupperswil Eigentümerin und Aktionärin der neuen Aktien geworden ist.

2 Umfang und Verhältnis zu Erlassen der Gesellschaft

Die Aktionäre unterstellen die Ausübung der Aktionärsrechte an den von ihnen zum Zeitpunkt der Bindungswirkung gemäss Ziffer 1 dieses Vertrags gehaltenen Aktien sowie sämtlicher von ihnen in Zukunft gehaltenen Aktien der Gesellschaft sowie ihre künftige Beteiligung an der Gesellschaft, die sie direkt oder indirekt halten bzw. halten werden, sei es in Form von Aktien, Optionen auf Aktien oder jeglichen anderen Formen von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft, den Bestimmungen dieses Vertrages.

Zwischen den Parteien gehen die Bestimmungen dieses Vertrages gesellschaftsrechtlichen Regelungen der Gesellschaft (Statuten, Organisationsreglement etc.) vor, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

3 Einhaltung und Umsetzung des Vertrags

Die Aktionäre üben ihre Rechte als Aktionäre und ihre Rechte und Pflichten als Organpersonen bzw. als Entsender von Organpersonen oder als Träger anderer Funktionen in der Gesellschaft entsprechend diesem Vertrag aus.

Die Aktionäre verpflichten sich insbesondere, die Bestimmungen dieses Vertrags einzuhalten und umzusetzen, und jederzeit alles in ihrer Macht stehende zur Durchsetzung der Bestimmungen dieses Vertrags zu unternehmen und, soweit rechtlich zulässig, inklusive durch Ausübung von Stimmrechten, Abgabe von Erklärungen oder Instruktionen an von ihnen entsendete Organmitglieder, alles daran zu setzen, dass die Bestimmungen dieses Vertrags nach ihrem Sinn, Zweck und ihrer Zielsetzungen umgesetzt werden.

4 Dividendenziel

Die Gesellschaft soll – soweit es die Reservebildungsvorschriften zulassen – eine angemessene Dividende ausschütten. Die Aktionäre legen in der Eigentümerstrategie ihre Dividendengrundsätze fest.

ENTWURF

5 Generalversammlung

a. Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen. Zudem kann jede Partei jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge verlangen, worauf die Parteien darauf hinwirken, dass so rasch wie möglich eine Generalversammlung in Form einer Universalversammlung durchgeführt wird.

b. Traktandierung von Verhandlungsgegenständen in der Generalversammlung

Jeder Aktionär hat das Recht, unabhängig vom Nennwert und der Beteiligungsquote seiner Beteiligung an der Gesellschaft, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen anlässlich einer Generalversammlung zu verlangen.

c. Beschlussfassung in der Generalversammlung

Die Parteien stellen das Wohl der Gesellschaft in den Vordergrund ihrer Entscheide.

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Zustimmung des Stadtrates von Lenzburg sowie des Gemeinderates von Staufen und des Gemeinderates von Rupperswil und damit Einstimmigkeit:

- Aufhebung von Bezugsrechten;
- Ersatzlose Auflösung der Gesellschaft.

6 Verwaltungsrat der Gesellschaft

a. Recht auf Vertretung im Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach fachlichen Kriterien und Erfahrungen gemäss einem von den Aktionären definierten Anforderungsprofil bestimmt. Die Wahl des Verwaltungsrates liegt in der Zuständigkeit der Generalversammlung, welche mit der Mehrheit der anwesenden Aktienstimmen die Verwaltungsräte wählt und abberufen kann.

Staufen und Rupperswil haben als Minderheitsaktionäre das Recht, aber nicht die Pflicht, auf Einsitz im Verwaltungsrat der Gesellschaft mit je mindestens einem Sitz und können den anderen Aktionären einen entsprechenden Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Jeder Aktionär verpflichtet sich hiermit gegenüber den anderen Aktionären, auf entsprechenden Antrag des jeweiligen Aktionärs (i) alle Massnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Generalversammlung abgehalten werden kann und (ii) seine Stimmen in der betreffenden Generalversammlung zugunsten der vom jeweiligen Aktionär jeweils vorgeschlagenen Person abzugeben, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das vom jeweiligen Aktionär vorgeschlagene Mitglied mit einer Konkurrentin der Gesellschaft verbunden ist. Jeder Aktionär hat das Recht, das von ihm benannte Mitglied des Verwaltungsrats jederzeit abzuberufen, und die andern Aktionäre verpflichten sich, an der Generalversammlung ihre Stimmen für eine solche Absetzung abzugeben.

Falls neben Staufen und Rupperswil weitere Gemeinden Aktien der Gesellschaft halten, soll folgende Regelung gelten: Lenzburg verpflichtet sich, zwei von der Mehrheit der Gemeinden (nach Köpfen), welche Aktien der Gesellschaft besitzen, vorgeschlagene Mitglieder in den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu wählen, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,

ENTWURF

wenn ein von den Gemeinden vorgeschlagenes Mitglied mit einer Konkurrentin der Gesellschaft verbunden ist. Der Vorschlag für die Wahl der Mitglieder ist von den Gemeinden bis 60 Tage vor dem Generalversammlungstermin dem Verwaltungsrat der Gesellschaft einzureichen. Er bedarf zu seiner Gültigkeit der Unterzeichnung durch die Mehrheit der Gemeinden, welche Aktien der Gesellschaft besitzen. Ohne Zustimmung der Gemeinderäte von Staufen und Rupperswil dürfen die von ihnen bezeichneten Verwaltungsräte während der ersten Amtsdauer nicht abberufen werden.

b. Organisation des Verwaltungsrats

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt 4 (vier) Jahre. Die laufende Amtsperiode endet anlässlich der ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2030.

c. Beschlussfassung im Verwaltungsrat

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrats kommt der Stichentscheid zu.

7 Informationsrechte der Aktionäre

Jedes von den Aktionären in den Verwaltungsrat entsandte Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, die aufgrund seiner Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Gesellschaft erhaltenen Informationen und Unterlagen über die Gesellschaft an die Organe, Mitarbeiter und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beratern der Aktionäre weiterzuleiten. Die Aktionäre haben dabei sicherzustellen, dass diese Informationen und Unterlagen über die Gesellschaft und ihre Beteiligungen vertraulich behandelt werden.

8 Übertragung von Aktien und Bezugsrechten

8.1 Allgemeine Verfügungsbeschränkung

Eine Partei darf die von ihr gehaltenen Aktien und Bezugsrechte nur unter Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen und Auflagen an eine andere Partei oder an einen Dritten übertragen.

Die Parteien verpflichten sich, ihre Aktien an der Gesellschaft nicht zu verpfänden, daran eine Nutzniessung zu bestellen oder in anderer Weise zu belasten.

8.2 Ausnahmen

Sollte eine Einwohnergemeinde, die Partei dieses Vertrages ist, mit einer Einwohnergemeinde, die nicht Partei dieses Vertrages ist, fusionieren, so verpflichten sich die beiden Parteien, die Folgen der Fusion auf das Aktionariat der Gesellschaft sowie auf die Rechte und Pflichten der Aktionäre einvernehmlich zu regeln.

8.3 Vorhandrecht

8.3.1 Einräumung eines Vorhandrechts

Will eine Partei alle oder einen Teil ihrer Aktien oder Bezugsrechte übertragen („veräusserungswillige Partei“), so hat sie diese zuerst den anderen Parteien („vorhandberechtigte Parteien“) mit eingeschriebenem Brief zum Erwerb proportional zur jeweils von ihnen gehaltenen Beteiligung anzubieten („erste Mitteilung").

Der angebotene Erwerbspreis entspricht dabei dem wirklichen Wert der Aktien oder Bezugsrechte.

ENTWURF

8.3.2 Grundsätzliche Ausübung des Vorhandrechts

Die vorhandberechtigten Parteien haben innert 60 Kalendertagen nach Erhalt der ersten Mitteilung mit eingeschriebenem Brief zu erklären, ob sie grundsätzlich bereit sind, die angebotenen Aktien oder Bezugsrechte zu erwerben.

Falls die vorhandberechtigten Parteien ihr Vorhandrecht nicht fristgerecht ausgeübt haben, gilt dies – in Bezug auf die mit der ersten Mitteilung angebotenen Aktien oder Bezugsrechte – als unwiderruflicher Verzicht auf dieses Recht.

Verzichten eine oder mehrere Parteien auf die Ausübung ihres Vorhandrechts, ist das Vorhandrecht aller Parteien verwirkt, sofern nicht andere Parteien innert weiterer 30 Tage erklären, auch die auf die verzichtenden Parteien entfallenden Aktien zu übernehmen. Wird das Vorhandrecht insgesamt für eine grössere Anzahl Aktien als die zur Veräusserung stehenden ausgeübt, werden die Angebote so gekürzt, dass jeder erwerbswilligen Partei ein Vorhandrecht im Verhältnis ihres Anteils an den gebundenen Aktien zukommt.

Machen die übrigen Parteien der veräussernden Partei kein Angebot für sämtliche zur Veräusserung stehenden Aktien, steht es der veräussernden Partei frei, die Aktien zu veräussern.

8.3.3 Festlegung des wirklichen Werts

Erklären die vorhandberechtigten Parteien ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme der angebotenen Aktien oder Bezugsrechte („übernahmewillige Parteien“), so wird deren wirklicher Wert durch eine schweizerische Revisionsgesellschaft festgelegt, welche gemeinsam durch die veräusserungswillige Partei und die übernahmewilligen Parteien beauftragt wird. Es soll sich dabei um ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz) mit gutem Ruf in Sachen Unternehmensbewertung handeln, die von der Gesellschaft, der veräusserungswilligen Partei und den übernahmewilligen Parteien unabhängig ist.

Die Revisionsgesellschaft legt den wirklichen Wert der Aktien bzw. der Bezugsrechte fest. Sie teilt den festgelegten wirklichen Wert der veräusserungswilligen Partei und den übernahmewilligen Parteien mit eingeschriebenem Brief mit („zweite Mitteilung“).

Die Bewertung durch die Revisionsgesellschaft ist endgültig und verbindlich.

Die Kosten für die Bewertung durch die Revisionsgesellschaft werden durch die veräusserungswillige Partei und die übernahmewilligen Parteien im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Aktienkapital der Gesellschaft getragen.

8.3.4 Definitive Ausübung des Vorhandrechts

Wollen die übernahmewilligen Parteien das Angebot, die Aktien oder Bezugsrechte zum wirklichen Wert gemäss Ziff. 8.3.3 definitiv annehmen, so zeigen sie dies der veräusserungswilligen Partei innert 180 Kalendertagen nach Erhalt der zweiten Mitteilung mit eingeschriebenem Brief an („definitive Annahmeerklärung“).

Falls die übernahmewilligen Parteien ihre definitive Annahmeerklärung nicht fristgerecht abgegeben haben, gilt dies – in Bezug auf die mit der Vorhandmitteilung angebotenen Aktien oder Bezugsrechte – als unwiderruflicher Verzicht auf das Vorhandrecht.

Verzichten eine oder mehrere Parteien auf die Ausübung ihres Vorhandrechts, ist das Vorhandrecht aller Parteien verwirkt, sofern nicht andere Parteien innert weiterer 30 Tage erklären, auch die auf die verzichtenden Parteien entfallenden Aktien zu übernehmen. Wird das Vorhandrecht

ENTWURF

insgesamt für eine grössere Anzahl Aktien als die zur Veräusserung stehenden ausgeübt, werden die Angebote so gekürzt, dass jeder erwerbswilligen Partei ein Vorhandrecht im Verhältnis ihres Anteils an den gebundenen Aktien zukommt.

Machen die übrigen Parteien der veräussernden Partei kein Angebot für sämtliche zur Veräusserung stehenden Aktien, steht es der veräussernden Partei frei, die Aktien zu veräussern (gemäss Ziffer 8.3.6).

8.3.5 Übertragung der Aktien oder Bezugsrechte

Die Übertragung der Aktien oder Bezugsrechte von der veräusserungswilligen Partei auf die übernahmewilligen Parteienerfolgt Zug um Zug gegen Bezahlung des Erwerbspreises innert 30 Kalendertagen ab Erhalt der definitiven Annahmeerklärung durch die übernahmewilligen Parteien.

8.3.6 Entbindung der veräusserungswilligen Partei

Haben die vorhandberechtigten Parteien keine definitive Annahmeerklärung abgegeben, ist die veräusserungswillige Partei berechtigt, ihre Aktien oder Bezugsrechte innert 365 Kalendertagen seit Versand der zweiten Mitteilung an einen Dritten zu verkaufen. Das Vorkaufsrecht der anderen Parteien gemäss Ziff. 8.4 nachfolgend bleibt dabei vorbehalten.

Kommt innert 365 Kalendertagen seit Versand der zweiten Mitteilung kein Verkauf an einen Dritten zustande, lebt das Vorhandrecht gemäss dieser Bestimmung wieder auf. Massgebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Kaufvertrags mit dem Dritten.

8.4 Vorkaufsrecht

8.4.1 Einräumung eines Vorkaufsrechts

Will eine veräusserungswillige Partei alle oder einen Teil ihrer Aktien oder Bezugsrechte an einen Dritten („Interessenten“) übertragen, so haben die anderen Parteien („vorkaufsberechtigte Parteien“) ein Vorkaufsrecht proportional zu der von ihnen gehaltenen Beteiligung zu den mit dem Interessenten vereinbarten Bedingungen.

8.4.2 Vorkaufsmitteilung

Die veräusserungswillige Partei zeigt das Angebot des Interessenten den vorkaufsberechtigten Parteien mit eingeschriebenem Brief an („Vorkaufsmitteilung“). Das Angebot des Interessenten muss folgende Bestandteile enthalten:

- Name und Adresse des Interessenten;
- das unbedingte schriftliche Angebot des Interessenten, die Aktien oder Bezugsrechte zu erwerben, und die Bedingungen des Erwerbs;
- die unbedingte schriftliche Erklärung des Interessenten, diesem Vertrag beitreten zu wollen und die Rechte und Pflichten des veräusserungswilligen Aktionärs darunter zu übernehmen;
- die schriftliche Bestätigung einer angesehenen Schweizer Bank, dass der Interessent den finanziellen Verpflichtungen gemäss Angebot nachkommen kann.

Die Vorkaufsmitteilung gilt als Verkaufsangebot der veräusserungswilligen Partei an die vorkaufsberechtigten Parteien zu den Bedingungen des Angebots des Interessenten („Verkaufsangebot“).

ENTWURF

8.4.3 Ausübung des Vorkaufsrechts

Die vorkaufsberechtigten Parteien sind berechtigt, das Verkaufsangebot der veräusserungswilligen Partei innert 180 Kalendertagen nach dessen Erhalt und zu dessen Bedingungen proportional zu der von ihnen gehaltenen Beteiligung anzunehmen. Die Annahmeerklärung der vorkaufsberechtigten Partei hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen („Annahmeerklärung").

Falls die vorkaufsberechtigten Parteien ihr Vorkaufsrecht nicht fristgerecht ausgeübt hat, gilt dies in Bezug auf das konkrete Verkaufsangebot als unwiderruflicher Verzicht auf dieses Recht.

Verzichten eine oder mehrere Parteien auf die Ausübung ihres Vorkaufsrechts, ist das Vorkaufsrecht aller Parteien verwirkt, sofern nicht andere Parteien innert weiterer 15 Tage erklären, auch die auf die verzichtenden Parteien entfallenden Aktien zu übernehmen. Wird das Vorkaufsrecht insgesamt für eine grössere Anzahl Aktien als die zur Veräusserung stehenden ausgeübt, werden die Angebote so gekürzt, dass jeder erwerbswilligen Partei ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihres Anteils an den gebundenen Aktien zukommt.

Machen die übrigen Parteien der veräussernden Partei kein Angebot für sämtliche zur Veräusserung stehenden Aktien, steht es der veräussernden Partei frei, die Aktien zu veräussern.

8.4.4 Entbindung der veräusserungswilligen Partei

Wenn innert Frist keine Annahmeerklärungen der vorkaufsberechtigten Parteien eingegangen sind oder wenn die Annahmeerklärungen der vorkaufsberechtigten Partei sich auf weniger Aktien oder Bezugsrechte bezieht als angeboten worden sind, ist die veräusserungswillige Partei frei, sämtliche angebotenen Aktien und Bezugsrechte innert 180 Kalendertagen nach Versand der Vorkaufsmitteilung auf den Interessenten zu übertragen. Die Bedingungen dürfen dabei nicht besser sein als diejenigen, welche der vorkaufsberechtigten Partei im Verkaufsangebot offeriert worden sind. Ist die Übertragung der Aktien oder Bezugsrechte auf den Interessenten nicht innert der vorstehend genannten Frist vollzogen, lebt das Vorkaufsrecht der anderen Partei wieder auf.

9 Folgen bei Vertragsverletzung

Verletzt eine Partei die Vertragsbestimmungen, so ist der rechtswidrige Umstand umgehend zu beseitigen. In jedem Fall ist ein allfällig entstandener Schaden durch die verursachende Partei an die geschädigte Partei nach Massgabe deren kapitalmässigen Beteiligung zu ersetzen.

10 Verbindlichkeit / Rechtsnachfolge und Übertragung des ABV

Sämtliche in diesem ABV getroffenen Vereinbarungen sind einem allfälligen Rechtsnachfolger rechtsgenüglich zu überbinden, mit der entsprechenden Weiterüberbindungs- und Schadenersatzpflicht im Unterlassungsfalle.

11 Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass eine der vorstehenden Vertragsbestimmungen wegen Unvereinbarkeit mit einer zwingenden Rechtsvorschrift ungültig ist, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, und die entfallende Bestimmung soll als ersetzt gelten durch eine andere Bestimmung, welche den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Art möglichst weitgehend verwirklicht. Dasselbe gilt für eine Vertragslücke.

ENTWURF

12 Vertragsanpassungen

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses ABV bedürfen der Schriftlichkeit und Zustimmung der Parteien.

13 Rechtswahl / Schiedsklausel

Dieser Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag, einschliesslich solchen über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder seine Auflösung, werden endgültig durch ein Schiedsgericht beurteilt.

Das Schiedsgericht wird wie folgt bestellt: Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Diese beiden bezeichnen gemeinsam ein drittes Mitglied, den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Unterlässt es eine Partei, innerhalb von 20 Tagen ihren Schiedsrichter zu bezeichnen, wird derselbe durch den Präsidenten des Handelsgerichts des Kantons Aargau ernannt. Dieser bestimmt auch den Vorsitzenden, falls sich die von den Parteien ernannten Schiedsrichter über die Person des Vorsitzenden nicht einigen können.

Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen des 3. Teils der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 sowie die Swiss Rules of International Arbitration.

14 Inkrafttreten / Vertragsdauer / Kündigung

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2045. Wird von der Kündigungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, so verlängert sich der Vertrag jeweils mit derselben Kündigungsfrist um jeweils weitere fünf Jahre.

Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Aktionärsbindungsverträge unter einzelnen oder allen Parteien betreffend der Aktionärsrechte an der Gesellschaft.

Dieser Vertrag wird in drei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

* * *

Staufen, …….

Einwohnergemeinde Staufen:

_____	_____
Patrick Braun	Mike Barth
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber

Rupperswil, …….

Einwohnergemeinde Rupperswil:

ENTWURF

Daniel Marti	Bianca Fuchs
Gemeindeammann	Gemeindeschreiberin

Lenzburg, ……

Einwohnergemeinde Lenzburg:

Andreas Schmid	Christoph Hofstetter
Stadtammann	Stadtschreiber

ENTWURF